

Der Provinzialauschuß beehrt sich, dem Provinziallandtag folgenden Beschluß vorzuschlagen:

„Der Provinziallandtag nimmt Kenntnis von der Verwendung der von der Landesbank bereitgestellten Mittel zur Förderung des gemeinnützigen Kleinwohnungsbaues im Jahre 1928 und begrüßt es, daß die Landesbank der Rheinprovinz schon jetzt 5 000 000.— RM für die neue Bauperiode in Aussicht stellt, ersucht indes den Verwaltungsrat der Landesbank, eine Erhöhung dieses Betrages vorzunehmen, sobald der Kapitalmarkt und die Finanzlage der Landesbank dieses zulassen.“

Düsseldorf, den 15. Februar 1929.

Der Provinzialauschuß:

Dr. Adenauer,  
Vorsitzender.

Dr. Horion,  
Landeshauptmann.

**Anlage 15.**

(Drucksache Nr. 13.)

## **Bericht und Antrag**

des Provinzialauschusses,

betreffend Übernahme der Bürgschaft des Provinzialverbandes für die Aufnahme eines Darlehns der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft bei der Landesversicherungsanstalt „Rheinprovinz“.

Nach § 1 der II. Verordnung über die Abfindungen für Unfallrenten vom 10. Februar 1928 (RGBl. Teil I 1928 S. 22 ff.) können Unfallrentenempfänger ohne Rücksicht auf die Höhe ihrer Erwerbsunfähigkeit abgefunden werden, wenn das Abfindungskapital zum Erwerb von Grundbesitz oder zur wirtschaftlichen Stärkung bereits vorhandenen Grundbesitzes dienen soll oder der Rentenempfänger zum Erwerb von Grundbesitz einem gemeinnützigen Bau- oder Siedlungsunternehmen beitreten will. Auf Grund dieser Verordnung sind zahlreiche Anträge auf Abfindung bei der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft eingelaufen, zu deren Befriedigung ein Kapital von etwa 200 000 RM notwendig sein würde. Den Anträgen konnte bisher nur in ganz geringem Umfange stattgegeben werden, da der Berufsgenossenschaft die Mittel für die Abfindung in größerem Umfange fehlten. Mit der Umlage für das Jahr 1928 konnte kein Betrag für die Abfindungen angefordert werden, da die Verordnung erst nach der Ausschreibung der Umlage bekannt wurde. Auch standen aus den vorhandenen Beträgen keine Mittel zur Verfügung, aus denen etwa die Abfindungen bestritten werden konnten. Es wird bei der wirtschaftlichen Lage der Landwirtschaft auch nicht möglich sein, für die Abfindungen erhebliche Beträge in die Umlage für das Jahr 1929 einzustellen, da diese Umlage schon durch die Steigerung der Ausgaben für Renten, Heilverfahren usw. eine bedeutende Erhöhung erfahren wird. Soweit sich bis jetzt übersehen läßt, wird die Steigerung etwa 500 000 RM betragen. Die diesjährige Umlage nun noch mit einem erheblichen Betrag für die Abfindungen zu belasten, wird im Interesse des Eingangs der Umlage nicht tunlich sein.

Es erscheint, wenn auch nach der Verordnung die Abfindungen als freiwillige Leistungen gegeben werden und ein Zwang für die Abfindungen nicht besteht, doch wünschenswert, die Abfindungen soweit wie möglich vorzunehmen. Sie sollen nicht nur dem Rentenempfänger dazu dienen, sich durch Erwerb von Grundbesitz eine Existenz zu schaffen, sondern vor allem auch dazu, den vorhandenen Besitz zu erhalten bzw. zu stärken. Viele Landwirte werden dadurch in den Stand gesetzt, drückende Schulden abzutosen, und durch Anschaffung von Vieh, Erneuerung des Inventars usw. ihre Wirtschaft ertragreicher zu gestalten. Die Verwendung der Abfindung für diese Zwecke wird von der Berufsgenossenschaft überwacht. Auch für die Berufsgenossenschaft sind die Abfindungen von finanzieller Bedeutung insofern, als auf die Dauer durch den Wegfall hoher Renten eine fühlbare Entlastung in den Jahresaufwendungen eintreten wird. Die Durchführung der Abfindungen wäre möglich, durch Aufnahme eines Darlehns und seine allmähliche Abtragung. Die Landesversicherungsanstalt „Rheinprovinz“, an die